

Notenwechsel

vom 12. Juli 1921,

betreffend

Einsetzung einer Kommission zur Auseinandersetzung über die Vermögen und Schulden usw. solcher öffentlich-rechtlicher Verbände, die durch die neue Grenze durchschnitten worden sind.

1. Deutsche Note.

Unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Besprechungen erklärt sich die Deutsche Regierung damit einverstanden, dass die Auseinandersetzung über die Vermögen und Schulden sowie über Forderungen in laufender Rechnung solcher öffentlich-rechtlicher Verbände, die durch die Grenzfestsetzung zerteilt oder anderweit berührt worden sind, durch eine besondere Kommission erfolgt. Diese Kommission soll aus sechs Mitgliedern bestehen, von denen je drei von der Deutschen und Dänischen Regierung ernannt werden. Falls Einstimmigkeit nicht erreicht wird, genügt zur Entscheidung eine Mehrheit, welche je zwei von den beiderseits ernannten Mitgliedern umfasst. Wenn eine solche Mehrheit innerhalb sechs Monaten nach Einsetzung der Kommission nicht erzielt wird, soll die Entscheidung durch einen für beide Teile verbindlichen Spruch des Obmannes getroffen werden, der auf Ersuchen der beiden Regierungen von der Königlich Schwedischen Regierung zu ernennen ist.

Unter öffentlich-rechtlichen Verbänden im vorstehenden Sinne sind die in der Anlage verzeichneten Verbände zu verstehen. Weitere nicht in der Anlage aufgeführte Verbände können einbezogen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder beiderseits für die Aufnahme stimmen.

Für die Auseinandersetzung ist besonders das Verhältnis der steuerlichen Leistungen und der Einwohnerzahl angemessen zu berücksichtigen.

Die Kommission soll baldmöglichst in Flensburg zusammentreten. Die beiden Regierungen werden einander die zu benennenden Mitglieder rechtzeitig mitteilen.

Kopenhagen, den 12. Juli 1921.

2. Dänische Note.

Die Deutsche Regierung hat ihr Einverständnis damit erklärt, dass die Auseinandersetzung über die Vermögen und Schulden sowie über Forderungen in laufender Rechnung solcher öffentlich-rechtlicher Verbände, die durch die Grenzfestsetzung zerteilt oder anderweit berührt worden sind, durch eine besondere Kommission erfolgt. Diese Kommission soll aus sechs Mitgliedern bestehen, von denen je drei von der Deutschen und Dänischen Regierung ernannt werden. Falls Einstimmigkeit nicht erreicht wird, genügt zur Entscheidung eine Mehrheit, welche je zwei von den beiderseits ernannten